

## **Haus- und Benutzungsordnung für das Landjugendheim Galmsbüll**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.05.2009 wird folgende Haus- und Benutzungsordnung für das Landjugendheim der Gemeinde Galmsbüll erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Gemeinde Galmsbüll unterhält am Schulplatz 1 in Galmsbüll ein Landjugendheim. Die Gemeinde Galmsbüll ist Träger und Eigentümer des Landjugendheimes. Sie hat das alleinige Recht, über die Gebrauchsüberlassung zu bestimmen und eine Benutzungsordnung zu erlassen.

2. Das Landjugendheim kann den über 18 jährigen Einwohnern der Gemeinde Galmsbüll, so wie den Mitgliedern der Landjugendgruppe Neugalmsbüll für die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

**Die Nutzungsberechtigten nutzen das Landjugendheim auf eigene Gefahr und Verantwortung.**

3. Das Landjugendheim wird von einem Hausmeister betreut. Er hat nach Weisungen der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters für die Einhaltung der Haus- und Benutzerordnung zu sorgen. Die Nutzungsberechtigten haften persönlich für die Mietsache. Sie sind verpflichtet, unverzüglich defekte und fehlende Teile zu melden und für den Schaden finanziell aufzukommen.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis**

1. Die Landjugendgruppe Neugalmsbüll und die Gemeindevertretung können im Rahmen ihrer Jugendarbeit/Gemeindearbeit das Landjugendheim mit sämtlichen Einrichtungen unentgeltlich nutzen.

Von der Zahlung des Entgeltes sind außerdem folgende Institutionen/Personen befreit:

- a) Freiwillige Feuerwehr Galmsbüll/ Theatergruppe
- b) DRK Ortsverein Galmsbüll/ Gymnastikgruppe/ Kinderspielkreis
- c) Kirchengemeinde Neugalmsbüll/ Kinder- u. Flötenchor /Jugendgruppe
- d) Gemischter Chor Galmsbüll
- e) Jagdgenossenschaften und Sielverbände der Gemeinde Galmsbüll
- f) Veranstalter von Dorfgemeinschaftsfeiern
- g) Verein zur Förderung der Jugendarbeit der Gemeinde Galmsbüll
- h) BWG zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten/Versammlung.

2. Über die Befreiung der Zahlung des Entgeltes weiterer Institutionen/Personen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Fest vereinbarte Benutzungstage können nur in gegenseitigem Einverständnis geändert werden.

### **§ 3**

#### **Benutzungsentgelte**

1. Die Benutzungsentgelte setzt die Gemeindevertretung fest. Es werden nachstehende Entgelte erhoben : Je Veranstaltung **160,00 €**.

Darüber hinaus ist vor jeder kostenpflichtigen Nutzung eine Kautions in Höhe von **200,00 €** bei der/dem Vorsitzenden des Sozial-, Kultur- und Schulausschusses (SSV) zu hinterlegen, die nach beanstandungsfreier Abnahme unverzüglich wieder ausgezahlt wird.

2. Schuldner des Entgeltes ist der/die Mieter/in. Er/Sie haftet als Gesamtschuldner.

3. Das Entgelt ist eine Woche vor der Nutzung bei dem SSV in bar einzuzahlen.

#### **§ 4**

##### **Sorgfaltspflicht des Benutzers**

1. Das Landjugendheim ist eine öffentliche Einrichtung. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Festgestellte Schäden sind dem SSV unverzüglich zu melden. Sämtliche Beschädigungen gehen zu Lasten des Benutzers/Veranstalters.
3. Stühle und Tische sind nach Gebrauch gereinigt wieder in den Abstellraum zu schaffen.
4. Zwecks Energieeinsparung ist ausschließlich der Hausmeister befugt, die Heizungsanlage zu bedienen.
5. Mieter haben nach Benutzung des Landjugendheimes Saal und Nebenräume besenrein an dem SSV zu übergeben. Den Zeitpunkt der Übergabe setzt der SSV fest.
6. Bei der Benutzung der Küche ist die Verwendung von eigenen Geschirrtrockentüchern vorgeschrieben. Der Kühlschrank dient nur der Frischhaltung/Kühlung von Getränken /Lebensmitteln, die am selben Tag gebraucht/verzehrt werden. Darüber hinausgehende Lagerungen sind untersagt (Leitlinien HACCP).
7. Die Benutzung der Küchengeräte/Maschinen ist nur nach vorheriger Einweisung gestattet.
8. Die zum Haus gehörende Restmülltonne ist nur für Kleinmüll gedacht. Der bei Veranstaltungen anfallende Abfall ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Der SSV ist berechtigt, verbliebene Gegenstände zu entfernen und hierfür entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
10. Eine Lärmbelästigung für die Anwohner des Schulplatzes durch mutwillige Geräusche insbesondere außerhalb des Gebäudes ist zu unterlassen.
11. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Landjugendheimes nicht gestattet.
12. Das Anbringen und Ausschmücken von/mit Dekorationsartikeln muss mit dem Bürgermeister/Hausmeister abgesprochen werden.

#### **§ 5**

##### **Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung**

Die Nichtbeachtung dieser Haus- und Benutzerordnung hat den Benutzungsentzug zur Folge.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung in Kraft. Die bisher gültige Haus- und Benutzungsordnung tritt außer Kraft.

Galmsbüll, den 12.06.2016

Gemeinde Galmsbüll

gez. Sinje Stein  
Die Bürgermeisterin